



10. November 2017

Zahl: 010-7289/2017/Flä.64

K u n d m a c h u n g

gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Zu TOP 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Rinnen: Umwidmungen im Bereich der Gp. 148 in KG 86032 Rinnen.

Herr Johannes Wirth, wohnhaft in 6622 Berwang, Rinnen 40, plant die Errichtung eines Einfamilienhauses. Um dieses Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 148 bzw. der neu geformten Gp. 148/1 sowie Gp. 148/2 in KG 86032 Rinnen notwendig.

Das Grundstück Gp. 148 in KG 86032 Rinnen wird laut der Vermessungsurkunde, der Vermessung AVT ZT GmbH, 6600 Reutte, Breitenwangerstraße 12 vom 29.09.2017, Geschäftszahl: 120052/17/GT, in die neu geformten Grundstücke Gp. 148/1 sowie Gp. 148/2 geteilt.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes laut Umwidmungsplan des Raumplaners DI. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, Oberdorf 16 vom **03.08.2017**, Plannummer: **BW-FWP-08** für die neu gebildete Gp. 148/1 in KG 86032 Rinnen nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr. 101/2016, ab dem Tage der Kundmachung vier Wochen lang im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung der neu gebildeten Gp. 148/1 von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 in einheitlich „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat die Umwidmung gemäß § 71 Absatz 1 lit a) TROG 2016 beschlossen. Sie wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **10. Nov. 2017**
abzunehmen am: **18. Dez. 2017**
abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Dietmar Berkoldt)

